

Nicht zuletzt dient die Kontrolle der Durchführung auch der Einhaltung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, d. h., die Kontrollfeststellungen müssen sich auch auf die richtige Einhaltung der Rechtsvorschriften beziehen, und ggf. sind Maßnahmen zur Beseitigung von Rechtsverletzungen einzuleiten oder durchzuführen.

Dili staatliche Aufsicht besteht darin, die strikte Einhaltung und Durchführung von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zu überprüfen. Sie ist eine Kombination von Prüfungs- und Aufsichtsformen und unterscheidet sich von der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft, denn gemäß Art. 97 der Verfassung und entsprechend dem Staatsanwaltschaftsgesetz wacht die Staatsanwaltschaft umfassend und ausschließlich über die Einhaltung der Gesetzlichkeit.

Die staatliche Aufsicht wird ihrer äußeren Form nach als Überwachung, Prüfung, Revision, Inspektion oder Kontrolle charakterisiert. Sie erstreckt sich auf Organe des Staatsapparates, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen und Bürger.

Die staatliche Aufsicht untersucht, ob bei der Erfüllung der Aufgaben die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften eingehalten und die Ergebnisse ohne Verletzung bestehender Rechte und Pflichten erzielt wurden. Sie wacht also darüber, daß Rechtspflichten erfüllt, Rechte nicht verletzt oder in unzulässiger Weise gebraucht werden. Dazu gehört vor allem auch die Kontrolle über die Gewährleistung der Rechte der Bürger. Zugleich prüft die staatliche Aufsicht, ob die betreffenden Aufgaben entsprechend den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der Intensivierung der Produktion, der Grundfonds-, Material- und Energieökonomie erfüllt wurden und ob die Leitung und Planung in den kontrollierten Organen, Betrieben und Einrichtungen effektiv gestaltet wurde.

Die staatliche Aufsicht obliegt speziellen Staatsorganen, z. B. der Staatlichen Bauaufsicht, dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, dem Staatlichen Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, der Staatlichen Bahnaufsicht, der Staatlichen Hygieneinspektion, dem Staatlichen Vertragsgericht, der Obersten Bergbehörde u. a. (vgl. dazu 8.2.3.). Diese Organe nehmen auf der Grundlage spezieller Rechtsvorschriften Prüfungs-, Kontroll-, Aufsichts- und Überwachungsaufgaben wahr. Ihre Tätigkeit ist sowohl auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften als auch auf die Anleitung und Unterstützung der kontrollierten Organe, Betriebe und Einrichtungen und letztlich auf gesellschaftliche Veränderungen gerichtet. Die genannten Organe sind berechtigt und verpflichtet, im Rahmen ihrer Kompetenz Korrekturen zu verfügen, Nachkontrollen durchzuführen, Auflagen zu erteilen und diese mit verwaltungsrechtlichen Mitteln durchzusetzen. Sie können Sanktionen verhängen und Ordnungsstrafmaßnahmen verlangen bzw. selbst durchführen.

Es entspricht dem sozialistischen Charakter unseres Staates, daß alle Formen der staatlichen Kontrolle auf vielfältige Weise mit der gesellschaftlichen Kontrolle verbunden werden. Das erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften, die gemäß Art. 45 der Verfassung das Recht der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen haben, weiterhin mit den Ausschüssen der Nationalen Front, mit anderen gesellschaftlichen Organisationen und demokratischen Mitwirkungsformen der Bürger.

Im sozialistischen Staat ist die Kontrolle eines der entscheidenden Mittel zur Sicherung der staatlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der sozialistischen